

Beschlussvorlage Nr. B-053/2021

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.03.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	17.03.2021	öffentlich			

i.V. Miko Runkel

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen: ja nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

									•										

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme _____ EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen _____ EUR

Finanzbedarf ist gesichert nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, die bisherigen vom Stadtrat gewählten bzw. entsandten Aufsichtsratsmitglieder der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG) Herrn Bürgermeister Michael Stötzer (Verwaltungsvertreter), Herrn Bürgermeister Miko Runkel (Verwaltungsvertreter), Herrn Falk Ulbricht (CDU- Ratsfraktion), Frau Verena Neugebauer-Zeidler (CDU-Ratsfraktion), Herrn Otto Günter Boden (AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz), Herrn Falk Müller (AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz), Herrn Dietmar Berger (DIE LINKE/Die PARTEI), Herrn Klaus Bartl (DIE LINKE/Die PARTEI), Herrn Jörg Vieweg (SPD-Fraktion), Frau Christin Furtenbacher (Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Herrn Jan Weinhold (benannt von der Ratsfraktion PRO CHEMNITZ), Herrn Gordon Tillmann (FDP-Fraktion) abuberufen.
2. Der Stadtrat einigt sich, folgende Personen widerruflich in den Aufsichtsrat der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG) zu entsenden:

Verwaltungsvertreter	Herrn Michael Stötzer (Bürgermeister)
Verwaltungsvertreter	Herrn Miko Runkel (Bürgermeister)
Stadratsmitglied	
Stadratsmitglied	
Stadratsmitglied	
Stadratsmitglied	
Stadratsmitglied	
Stadratsmitglied	
Stadratsmitglied	
Stadratsmitglied	
Stadratsmitglied	
Stadratsmitglied	

3. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 2 zustande kommen, wählt und entsendet der Stadtrat widerruflich die u. g. Personen in den Aufsichtsrat der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG):

Verwaltungsvertreter	Herrn Michael Stötzer (Bürgermeister)
Verwaltungsvertreter	Herrn Miko Runkel (Bürgermeister)

4. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 2 zustande kommen, beschließt der Stadtrat die widerrufliche Entsendung der weiteren zehn Mitglieder des Aufsichtsrates der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG) gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO im Benennungsverfahren entsprechend dem ermittelten Stärkeverhältnis der Fraktionen.

Die zehn Plätze verteilen sich wie folgt:

Fraktionen	Anzahl der Sitze
CDU-Ratsfraktion	2
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	2
AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz	1
Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1
SPD-Fraktion	1
Ratsfraktion PRO CHEMNITZ	1
FDP-Fraktion	1

Über einen weiteren Sitz ist Losentscheid unter folgenden Fraktionen herbeizuführen:

AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Fraktionen benennen dem Oberbürgermeister schriftlich bis eine Woche nach der Stadtratssitzung die Mitglieder des Aufsichtsrates der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG) nach dem im Beschlusspunkt 4 ermittelten Stärkeverhältnis.

5. Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 4 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt eine Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.

Begründung:**1. Bisherige Zusammensetzung Aufsichtsrat Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 mit Beschluss B-219/2019 nachfolgende Personen als Aufsichtsratsmitglieder der GGG gewählt. Die namentliche Zusammensetzung der durch die Fraktionen zu entsendenden Mitglieder erfolgte im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen. Seitdem gehören dem Aufsichtsrat folgende Personen an:

Herr Michael Stötzer	Bürgermeister
Herr Miko Runkel	Bürgermeister
Herr Falk Ulbrich	Stadtrat (CDU-Ratsfraktion)
Frau Verena Neugebauer-Zeidler	Stadträtin (CDU-Ratsfraktion)
Herr Otto Günter Boden	Stadtrat (AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz)
Herr Falk Müller	Stadtrat (AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz)
Herr Dietmar Berger	Stadtrat (DIE LINKE/Die PARTEI)
Herr Klaus Bartl	Stadtrat (DIE LINKE/Die PARTEI)
Herr Jörg Vieweg	Stadtrat (SPD-Fraktion)
Frau Christin Furtenbacher	Stadträtin (Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)
Herr Jan Weinhold	externer Sachverständiger (benannt von Ratsfraktion PRO CHEMNITZ)
Herr Gordon Tillmann	Stadtrat (FDP-Fraktion).

2. Änderung der Zusammensetzung des Stadtrates nach Fraktionen

Mit Schreiben vom 12.01.2021 teilte Frau Diana Rabe mit, dass sie aus der AfD-Stadtratsfraktion ausgetreten ist und nunmehr in der Fraktion PRO CHEMNITZ ihr Mandat weiter ausüben wird.

Es kommt zu einer Veränderung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Chemnitz. Die Zusammensetzung des Stadtrates nach Fraktionen/fraktionslosen Stadträten stellt sich nun wie folgt dar:

Fraktion	Sitze bisher	Sitze neu
CDU-Ratsfraktion	13	13
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	11	11
AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz	10	9
Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	9	9
SPD-Fraktion	7	7
Ratsfraktion PRO CHEMNITZ	5	6
FDP-Fraktion	4	4
Fraktionsloser Stadtrat	1	1
	60	60

3. Änderung in der Zusammensetzung von Ausschüssen/Aufsichtsräten

Für die Besetzung der Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen gelten die Regelungen für die Besetzung von Ausschüssen des Stadtrates analog (§ 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 SächsGemO). Gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Zudem regelt § 42 Abs. 2 Satz 7, dass nachträgliche Änderungen der Stärkeverhältnisse der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der o. g. Änderung in der Zusammensetzung des Stadtrates nach Fraktionen wurde eine Änderung in der Zusammensetzung von Ausschüssen/Aufsichtsräten geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich bei einem Gremium mit **zehn nach dem Benennungsverfahren zu bestimmenden Personen** eine Änderung der Zusammensetzung des Gremiums nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Parteienproporz) ergibt.

4. Aufsichtsrat der GGG

Der Aufsichtsrat der GGG besteht nach § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus insgesamt 12 Mitgliedern. Aus den gesellschaftsvertraglichen/gesetzlichen Vorschriften ergibt sich folgende Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

- **zwei Vertreter der Verwaltung**
- **zehn weitere vom Stadtrat zu wählende und widerruflich zu bestellende Personen.**

Aufgrund der Regelung in § 42 Abs. 2 Satz 7, dass nachträgliche Änderungen der Stärkeverhältnisse der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, zu berücksichtigen sind, ist für die nach dem Benennungsverfahren erfolgte Entsendung der o. g. zehn (neben den Verwaltungsvertretern) Aufsichtsratsmitglieder der GGG gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 7 SächsGemO eine Neubestellung aller vom Stadtrat widerruflich zu bestellenden Vertreter erforderlich.

Sollten die neben den Verwaltungsvertretern zu entsendenden zehn Aufsichtsratsmitglieder wieder nach dem Benennungsverfahren bestimmt werden, ist das neu zu berücksichtigende Stärkeverhältnis (siehe Beschlusspunkt 4) zu beachten.

5. Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung

Auf folgende Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung ist explizit hinzuweisen:

Gemäß **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** dürfen als Mitglieder des Aufsichtsrates nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen. Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen des SMI (Sächs. Amtsblatt 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen. Zudem soll ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes zu Verfügung stehen.

Nach **§ 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO** ist der **Oberbürgermeister oder** ein von ihm benannter **Bediensteter der Verwaltung** vom Gemeinderat zu bestimmen, wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann. Insofern ist bereits nach der gesetzlichen Regelung mindestens ein Aufsichtsratsmitglied aus den Vertretern der Verwaltung zu bestimmen. Es wird vorgeschlagen, als **Vertreter der Verwaltung Herrn Bürgermeister Michael Stötzer und Herrn Bürgermeister Miko Runkel** widerruflich in den Aufsichtsrat der GGG zu bestellen.

6. Bestellung der Aufsichtsräte der GGG

Gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Die **Einigung** über die Zusammensetzung hat dabei Vorrang (siehe Beschlusspunkt 2).

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird vorgeschlagen, dass im ersten Schritt die Vertreter der **Verwaltung** durch **Mehrheitswahl** nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt werden (siehe Beschlusspunkt 3).

Die widerrufliche Bestellung der weiteren zehn Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt danach als zweiter Schritt im **Benennungsverfahren** nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (siehe Beschlusspunkt 4).

Sollte für die weiteren zehn Mitglieder des Aufsichtsrates der GGG das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 4 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO eine **Verhältniswahl** unter Bindung an die Wahlvorschläge (siehe Beschlusspunkt 5).

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 9 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.